



Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger – Forsthausstr. 2 – 35792 Löhnberg

Vorsitzenden der Gemeindevertretung der
Gemeinde Löhnberg
Herrn Thomas Zipp
Obertorstr. 5
35792 Löhnberg

Löhnberg, 30. November 2024

Bildung eines Akteneinsichtsausschusses anlässlich des Prüfungsberichts der Revision des Landkreises Limburg-Weilburg über den Jahresabschluss der Gemeinde Löhnberg zum 31.12.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger beantragt hiermit folgendes:

Aufgrund dieses Antrages der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger ist nach § 50 Abs. 2 HGO ein Akteneinsichtsausschuss zu bilden oder zu bestimmen, um die im Prüfungsbericht der Revision des Landkreises Limburg-Weilburg über den Jahresabschluss der Gemeinde Löhnberg zum 31.12.2017 enthaltenen, beschriebenen und teils beanstandeten Punkte zu überprüfen.

Die Gemeindevertretung möge hierzu folgendes beschließen:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss wird nach § 50 Abs. 2 HGO als Akteneinsichtsausschuss bestimmt.**
- 2. Der Akteneinsichtsausschuss hat zeitnah, spätestens bis 15.01.2025, mit seiner Aufgabe zu beginnen.**
- 3. Bis zur Vorlage des Berichts des Akteneinsichtsausschusses stellt die Gemeindevertretung eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017, sowie die Entlastung des Gemeindevorstandes zurück.**



Begründung:

Der Prüfungsbericht der Revision des Landkreises Limburg-Weilburg enthält schwerwiegende Hinweise auf:

1. Fehlende Transparenz, Offenheit und Entscheidungsfindung:

- Dass die Gemeindevertretung nicht über alle Entscheidungen der Verwaltung und des Gemeindevorstandes informiert wurde.
- Dass die Gemeindevertretung in wesentlichen Punkten keine Entscheidungen getroffen hat, obwohl dies erforderlich gewesen wäre.

2. Unrechtmäßige Darlehensaufnahme:

- Im Juli/August 2017 wurden durch den ehemaligen Bürgermeister Frank Schmidt und dem damaligen Gemeindevorstand Darlehen in Höhe von über vier Millionen Euro ohne vorherige Gesamtgenehmigung aufgenommen. Hier gilt es die entsprechenden Unterlagen und Belege vollumfänglich zu sichten und die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens zu überprüfen.
- Hierunter fällt ein Wi-Bank Investitionsfondsdarlehen über 3,5 Mio. EUR, dessen Mittelverwendung zu prüfen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass in den Folgejahren eine Verwendung gegenüber der Wi-Bank vor allem bei der Gemeinde nachgewiesen wurde, das Darlehen jedoch offenbar im Jahr 2019 in voller Höhe von 3,5 Mio. EUR an die Wohnungsbau GmbH weitergeleitet wurde.

3. Barzahlungen in erheblicher Höhe:

- Der Bericht stellt fest, dass eine Vielzahl von Auszahlungen höherer Beträge, darunter auch Zahlungen an ehrenamtlich Tätige, in bar vorgenommen wurden. Auch in diesem Fall müssen die entsprechenden Belege eingesehen und die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise überprüft werden.

4. Verdacht auf gezielte Verschleierung:

- Der Jahresabschluss 2017 wurde entgegen den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung um etwa sieben Jahre hinausgezögert, was darauf hindeutet, dass die negative finanzielle Entwicklung und die enorm hohe Verschuldung der Gemeinde bewusst verschleiert werden sollten.



Durch diese Vorgänge besteht der Verdacht, dass nicht nur gegen geltendes Haushalts- und Verwaltungsrecht verstoßen wurde, sondern auch strafrechtlich relevante Handlungen vorliegen könnten. Der Akteneinsichtsausschuss soll klären, ob auch strafrechtliche Konsequenzen gegen den ehemaligen Bürgermeister Frank Schmidt und den damaligen Gemeindevorstand zu prüfen sind.

Zeitrahmen:

Der Akteneinsichtsausschuss ist mit sofortiger Wirkung einzusetzen und soll der Gemeindevertretung zeitnah über die Ergebnisse seiner Untersuchungen berichten.

Rechtliche Grundlage:

Der Antrag stützt sich auf § 50 Abs. 2 HGO, wonach die Gemeindevertretung das Recht hat, zur Klärung bestimmter Sachverhalte Akteneinsichtsausschüsse zu bilden.

Laut § 50 Abs. 2 S. 1 HGO ergibt sich ein Rechtsanspruch auf einen Akteneinsichtsausschuss. Demnach kann die Gemeindevertretung im Rahmen der Überwachung der Geschäftsführung des Gemeindevorstands (insbesondere die Verwendung der Gemeindecinnahmen) vom Gemeindevorstand in dessen Amtsräumen Einsicht in die Akten durch einen von ihr gebildeten oder bestimmten Ausschuss fordern; der Ausschuss ist zu bilden oder zu bestimmen, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Der Akteneinsichtsausschuss ist ein Kontrollinstrument der Gemeindevertretung bezüglich der Tätigkeit des Gemeindevorstands.

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Minderheit in der Gemeindevertretung. Dieser Minderheitenschutz verbietet es der Gemeindevertretung, durch Mehrheitsbeschluss einen Antrag auf Akteneinsichtsausschuss einfach von der Tagesordnung abzusetzen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat sogar die Pflicht, Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn diese fristgerecht bei ihm eingehen. Die gesetzliche Regelung steht deutlich über der rein intrakommunalen Verwaltungsvorschrift, wonach Tagesordnungspunkte einfach von der Gemeindevertretung abgesetzt werden können. Würde jeder Tagesordnungspunkt einfach von der Tagesordnung abgesetzt werden können, würde dies den Minderheitenschutz und den o.g. Kontrollzweck unterlaufen.



Da das Verlangen der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger nach einem Akteneinsichtsausschuss aus diesem Antrag unmissverständlich hervorgeht, bedarf die Bildung / Bestimmung selbst keine Abstimmung in der Gemeindevertretung.

Es ist somit lediglich über die Fragestellung zu befinden, wem die Aufgabe übertragen werden soll. Dies kann durch Bilden eines gesonderten Ausschusses erfolgen oder ein Ausschuss kann hierfür bestimmt werden.

Um zusätzlichen organisatorischen Aufwand zu vermeiden, sollte der Haupt- und Finanzausschuss als Akteneinsichtsausschuss bestimmt werden.

Carsten Kaps
Fraktionsvorsitzender